

© DRSC e.V. || Zimmerstr. 30 || 10969 Berlin || Tel.: (030) 20 64 12 - 0 || Fax.: (030) 20 64 12 - 15
www.drsc.de - info@drsc.de

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte der FA wieder. Die Standpunkte der FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.

IFRS-FA – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	81. IFRS-FA / 14.02.2020 / 11:00 – 11:45 Uhr
TOP:	08 – IASB <i>Classification of Liabilities as Current or Non-current – Amendments to IAS 1</i>
Thema:	Diskussion der Änderungen
Unterlage:	81_08a_IFRS-FA_IAS1_CoL_Präs

Klassifizierung von Schulden als kurz- oder langfristig



Inhalt

1. Stand des Projekts
2. Überblick über die Änderungen an IAS 1
3. Implikationen der Änderungen an IAS 1
4. Zeitpunkt des Inkrafttretens und Transition
5. Abweichungen zu US-GAAP und HGB

Stand des Projekts



Überblick über den Projektverlauf

Zeitstrahl	Meilenstein	Erläuterungen	Unterlage
November 2006	Agenda Decision des IFRS IC	Sachverhalt: Klassifizierung der FK-Komponente einer Wandelanleihe als kurz- oder langfristig	Link
Januar 2011	IFRS IC – Ergebnisse des <i>Outreach request</i>	Diversity in practice in Bezug auf Konstellation „ <i>same lender, at different terms</i> “	Link
Mai 2012	Exposure Draft IASB ED/2012/1 <i>Annual Improvements to IFRSs 2010—2012 Cycle</i>	Vorgeschlagene Klarstellung „ <i>same lender, on the same or similar terms</i> “, die jedoch nach Auswertung der Feedbacks zum ED verworfen wurde	ED/2012/1
September 2012	Stellungnahme des DRSC zu ED/2012/1 an den IASB		DRSC SN
Februar 2015	Exposure Draft ED/2015/1 <i>Classification of Liabilities - Proposed amendments to IAS 1</i>	Fokus: Klarstellung, dass auf das Bestehen eines Rechts zur Refinanzierung am Abschlussstichtag abzustellen ist	ED/2015/1
Juni 2015	Stellungnahme des DRSC zu ED/2015/1 an den IASB		DRSC SN
Januar 2020	Verlautbarung des Amendments zu IAS 1 „ <i>Classification of Liabilities as Current or Non-Current</i> “	Effective Date: 01.01.2022	

Überblick über die Änderungen an IAS 1

Gegenstand der Klarstellungen des IASB



1. Bei der Klassifizierung von Verbindlichkeiten ist auf **bestehende Rechte** des Unternehmens **zum Abschlussstichtag** abzustellen (IAS 1.72A):
 - Die Formulierung 'Ermessen des Unternehmens zur Refinanzierung' wird durch 'Recht zur Refinanzierung' ersetzt (1.73);
 - Streichung der Charakterisierung des Rechts als 'uneingeschränkt';
 - Bei *Covenants*, die erst zu einem Zeitpunkt nach dem Abschlussstichtag überprüft werden, ist entscheidend, ob die Bedingungen am Abschlussstichtag eingehalten wurden (IAS 1.72A); und
 - Erwartungen des Managements sind nicht zu berücksichtigen (IAS 1.75A).
2. Kreditbedingungen, die - **nach Wahl der Gegenpartei** - zu einer **Erfüllung der Schuld in Eigenkapitalanteilen** des Unternehmens führen können, sind bei der Klassifizierung zu berücksichtigen, es sei denn, es liegt ein separat zu bilanzierendes **Eigenkapitalinstrument** i.S. von IAS 32 vor (IAS 1.76A und 1.76B).

Überblick über die Änderungen an IAS 1

Klarstellungen des IASB (1/3)



72A An entity's right to defer settlement of a liability for at least twelve months after the reporting period **must have substance** and [...] **must exist at the end of the reporting period**. If the right is subject to the entity complying with conditions specified in a lending agreement, the right exists at the end of the reporting period only if the entity complies with those conditions at the end of the reporting period. The entity must comply with the conditions at the end of the reporting period even if the lender does not test compliance until a later date.

Überblick über die Änderungen an IAS 1

Klarstellungen des IASB (2/3)



75A Classification is **unaffected by expectations** about whether an entity will exercise its right to defer settlement of a liability. If a liability meets the criteria in paragraph 69 for classification as non-current, it is classified as non-current **even if management intends or expects the entity to settle the liability within twelve months after the reporting period**, or even if the entity settles the liability between the end of the reporting period and the date the financial statements are authorised for issue. However, in such circumstances, the entity may need to disclose information about the timing of settlement to enable users of its financial statements to understand the impact of the liability on the entity's financial position (see paragraphs 17(c) and 76).

Überblick über die Änderungen an IAS 1

Klarstellungen des IASB (3/3)



- 76A For the purpose of classifying a liability as current or non-current, settlement refers to a transfer to the counterparty that results in the extinguishment of the liability. The transfer could be of:
- (a) cash or other economic resources, for example, goods or services; or
 - (b) the entity's own equity instruments, unless paragraph 76B applies.
- 76B Terms of a liability that could, at the option of the counterparty, result in its settlement by the transfer of the entity's own equity instruments **do not affect its classification if**, applying IAS 32 *Financial Instruments—Presentation*, **the entity classifies the option as an equity instrument**, recognising it separately from the liability as an equity component of a compound financial instrument.

Implikationen der Änderungen an IAS 1



Substance over form

Nur Rechte mit **Substanz** sind bei Klassifizierung zu berücksichtigen.

Beispiel

Sachverhalt

Ein Unternehmen hat das Recht, ein Darlehen für mind. 12 Monate nach dem Abschlussstichtag bei demselben Darlehensgeber zu verlängern. Die Bedingungen der Verlängerung sind jedoch:

- nicht mehr marktüblich; oder
- im Vergleich zu anderen Refinanzierungsmöglichkeiten (EK oder FK) des Unternehmens unwirtschaftlich geworden.

Lösung

Klassifizierung als langfristige Schuld*

* „The fact that the terms make roll-over unlikely would not affect the classification unless the terms were such that, in substance, the right did not exist“ (IASB Meeting Nov 2018, Agenda Paper 29, S. 18).

Implikationen der Änderungen an IAS 1



Bedingungen, die erst zu einem späteren Zeitpunkt getestet werden

Die Klassifizierung von Rechten, **die einer Bedingung unterliegen**, erfolgt anhand der **Einhaltung der Bedingung** am Abschlussstichtag

Beispiel

Sachverhalt	Ein Unternehmen hat das Recht, ein Darlehen für mind. 12 Monate nach dem Abschlussstichtag bei demselben Darlehensgeber zu verlängern. Das Recht zur Verlängerung steht unter dem Vorbehalt, dass bestimmte <i>Covenants</i> im Zeitpunkt der Verlängerung eingehalten werden. Die Einhaltung der <i>Covenants</i> wird jedoch erst zu einem Zeitpunkt nach Ende der Berichtsperiode überprüft.
Lösung	Klassifizierung als langfristige Schuld, sofern am Abschlussstichtag den <i>Covenants</i> entsprochen wurde.

Quelle: IASB Meeting February 2016, Agenda Paper 12B, S. 6-9.

Implikationen der Änderungen an IAS 1

Erwartungen und Absichten des Managements



Erwartungen des Managements bleiben unberücksichtigt.

Beispiele

Ein Unternehmen hat das Recht, die Begleichung einer Schuld für mehr als zwölf Monate nach dem Abschlussstichtag aufzuschieben, aber ...

Sachverhalt

- a) das Unternehmen geht davon aus, die Schuld innerhalb von 12 Monaten zu tilgen, um eine hochwahrscheinliche Transaktion durchzuführen.
- b) die Kreditvereinbarung gibt dem Unternehmen die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung innerhalb der nächsten 12 Monate. Das Management beabsichtigt, von dieser Option Gebrauch zu machen.
- c) das Management geht davon aus, dass nach dem Abschlussstichtag ein Bruch der *Covenants* eintreten wird.

Lösung

Klassifizierung jeweils als langfristige Schuld

Quelle: IASB Meeting Nov 2018, Agenda Paper 29, S. 19.

Keine Berücksichtigung von **Refinanzierungszusagen Dritter**.

Beispiele

Sachverhalt

- 1) Ein Unternehmen hat bei einer Bank eine Kreditlinie im Rahmen der Ausgabe von kurzfristigen *Commercial Papers*. Die *Commercial Paper* wurden auf rollierender Basis an Investoren ausgegeben. Die Kreditfazilität kann durch das Unternehmen in Anspruch genommen werden, falls nicht genügend Investoren die Laufzeit der Commercial Paper verlängern.
- 2) Ein Unternehmen hat einen Kredit bei einer Bank aufgenommen, der innerhalb von 10 Monaten nach dem Bilanzstichtag zur Rückzahlung fällig ist. Noch vor dem Abschlussstichtag wird eine Refinanzierung (zu identischen Konditionen) mit einer anderen Bank abgeschlossen.

Lösung

Klassifizierung jeweils als kurzfristige Schuld

Quelle: IASB Meeting Nov 2018, Agenda Paper 29, S. 20.

Implikationen der Änderungen an IAS 1



Optionen der Gegenpartei zur Erfüllung in Eigenkapitalanteilen des Unternehmens

Klassifizierung von Schulden, bei denen nach **Wahl der Gegenpartei** eine Erfüllung **in Eigenkapitalinstrumenten** möglich ist

Beispiele

Sachverhalt	<p>Ein Unternehmen hat eine Wandelschuldverschreibung mit 5-jähriger Laufzeit begeben. Die Wandelschuldverschreibung gewährt dem Gläubiger die jederzeitige Möglichkeit zur Wandlung der Anleihe:</p> <ul style="list-style-type: none">a) in eine feste Anzahl von Anteilen des Unternehmens (d.h. die Option stellt ein Eigenkapitalinstrument dar und ist separat zu bilanzieren)b) in so viele Anteile des Unternehmen, die einem Gegenwert von 1.000 GE entsprechen (d.h. die Option stellt ein Fremdkapitalinstrument dar und ist nicht trennungspflichtig)
Lösung	a) Klassifizierung als langfristige Schuld, b) kurzfristige Schuld

Quelle: IASB Meeting July 2019, Agenda Paper 29A, S. 3.

Zeitpunkt des Inkrafttretens und Transition



Angemessener Zeitraum zum Übergang

- Der IASB vermutet **Änderungen in der Praxis** insbesondere im Hinblick auf Kreditbedingungen mit Optionen zur Erfüllung der Schuld in Eigenkapitalanteilen des Unternehmens (vgl. IAS 1.76A und 76B)
 - Auswirkungen auf Bilanzstruktur sowie Kennzahlen der Verschuldung/Liquidität
 - ggf. notwendige Anpassungen von *Covenants*-Klauseln in Kreditverträgen
- Um den Unternehmen einen **angemessenen Zeitraum zum Übergang** zu gewähren, wurde als Datum des Inkrafttretens der 01.01.2022 gewählt (vgl. IAS 1.139U).
- Die Änderungen an IAS 1 sind **retrospektiv** anzuwenden.

US-GAAP vs. IFRS

FASB ED: Proposed Accounting Standards Update (Revised) - Debt (Topic 470): Simplifying the Classification of Debt in a Classified Balance Sheet (Current versus Noncurrent) - issued 13 Sept 2019

Abweichungen zu IFRS:

1. Verletzung von *Covenants* am Abschlussstichtag, mit dem Kreditgeber wird jedoch **innerhalb des Wertaufhellungszeitraums ein Verzicht (*waiver*)** auf Rückzahlung des Darlehens für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr erzielt (para. 470-10-45-25)

- Klassifizierung als langfristige Verbindlichkeit
- Rückausnahmen

2. Gewährung einer **Nachfrist (*grace period*) im Fall von *Covenants*-Verletzungen** (para. 470-10-45-24)

Beispiel (vgl. para. 470-10-55-3G):

- Kreditnehmer verstößt zum Bilanzstichtag 31. Dezember 20X1 gegen die *Covenants* einer ansonsten langfristigen Verbindlichkeit. Die Kreditvereinbarung sieht eine 90-tägige Nachfrist vor, innerhalb derer der Kreditnehmer die Einhaltung der *Covenants* wieder herstellen kann.
- Klassifizierung als langfristige Verbindlichkeit (da der Kreditgeber am Abschlussstichtag keine Zahlung verlangen kann und die Verbindlichkeit vertraglich erst in mehr als ein Jahr nach dem Bilanzstichtag zu begleichen ist).

Abweichungen nach US-GAAP und HGB



HGB vs. IFRS

Sachverhalte	Angabe der Restlaufzeit nach §§ 285 Nr. 1 bzw. 268 Abs. 5 HGB*	IAS 1 Amendment
Einseitige Verlängerungsoption durch das Unternehmen	Keine Berücksichtigung	Verlängerungsoption = „ <i>right to defer settlement</i> “
Einseitiges vorzeitiges Kündigungsrecht durch das Unternehmen	Bemessung der Restlaufzeit in Abhängigkeit davon, ob das Unternehmen eine vorzeitige Kündigung beabsichtigt.	keine Berücksichtigung von „ <i>management expectations</i> “ sowie von einseitigen Kündigungsoptionen des Unternehmens
Darlehen ohne Laufzeitvereinbarung (z.B. bei Darlehen von verbundenen Unternehmen/ Gesellschaftern, Rangrücktrittsvereinbarungen oder eigenkapitalersetzenden Darlehen)	Voraussichtlicher Rückzahlungszeitpunkt ist zu schätzen	Bei jederzeitiger Rückforderungsmöglichkeit des Kreditgebers: Ausweis als kurzfristige Verbindlichkeit
Roll-Over-Kredite	Zeitpunkt, zu dem der Gläubiger den Kredit frühestens fällig stellen kann	Vertragliche Rechte zu Verlängerung entscheidend
Bruch der Covenants am Bilanzstichtag: a) <u>keine</u> Heilung des Covenants-Bruchs bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses b) Heilung bis zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses	a) kurzfristig fällig (Vorsichtsprinzip) b) Ausweis entsprechend der Restlaufzeit ggf. als langfristig	a) Ausweis als kurzfristige Verbindlichkeit b) Ausweis als kurzfristige Verbindlichkeit

* Quelle: *Grottel*, in: BeBiKo, 12. Aufl. 2020, § 285 HGB, Rz. 15 ff.; *Winnefeld*, 5. Aufl. 2015, Kapitel J, Rn. 77 ff.